

**Stellungnahme des Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.
zum Entwurf der Verordnung der Landesregierung zur Änderung
der Unterstützungsangebote-Verordnung**

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Johannesstraße 22
70176 Stuttgart

Telefon: 0711 61956-22
E-Mail: s.wittenberg@vdk.de

Stuttgart, 02.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Anhörungsverfahren zur Novellierung der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) Stellung zu nehmen.

Die Novellierung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, allerdings gehen unsere grundsätzlichen Vorstellungen zur Niederschwelligkeit deutlich weiter.

Als Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. mit mehr als 270.000 Mitgliedern haben wir ein Ohr für die Sorgen und Nöte der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen. Aus täglichen Beratungsgesprächen wissen wir, wo der Schuh drückt. So sind es im Besonderen die kleinen täglichen Dinge, die für viele pflegebedürftige Menschen zur Belastung werden. Unsere Vorstellung der Nutzung des Entlastungsbetrages für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörigen geht deshalb dahin, den Entlastungsbetrag für genau diese Hilfen im hauswirtschaftlichen Bereich zu verwenden. So kann der Entlastungsbeitrag als kleine Anerkennung eingesetzt werden, wenn Nachbarkinder Einkäufe besorgen oder wenn Nachbarn das Fensterputzen übernehmen. Nach unserer Auffassung stärkt diese Art der Verwendung das gegenseitige Einstehen innerhalb eines Quartiers. In der Umsetzung setzt dies das Vertrauen voraus, dass pflegebedürftige Menschen und deren Angehörigen am besten wissen, wie der Entlastungsbetrag am effektivsten eingesetzt werden kann, ohne dass ein besonderer Nachweis für die Verwendung des Betrages notwendig ist. Dass in die Unterstützungsangebote-Verordnung weitergehende Anerkennungsmöglichkeiten problemlos aufgenommen werden können, zeigt uns die Regelung des Bundeslandes NRW.

Im Einzelnen:

1.) Die Anerkennung ehrenamtlicher Einzelhelfender ist zu begrüßen:

Besonders hervorzuheben ist die Anerkennung ehrenamtlicher Einzelhelfender bei der Erbringung von Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige im Alltag. Die Anpassungen durch §6a stellen in der vorliegenden Verordnung

den Kern der Verbesserungen für Pflegebedürftige und für die Entlastung ihrer Angehörigen dar. Durch sie können niederschwellige und unbürokratische Unterstützungsangebote im Quartier endlich ermöglicht werden. Im kommenden Prozess darf die Anerkennung der Einzelhelfer nicht infrage gestellt oder mit höheren Hürden versehen werden.

2.) Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis und Minijobber:

Während ehrenamtliche Einzelhelfende zur Erbringung der Unterstützungsleistungen anerkannt werden sollen, findet sich in dem vorliegenden Entwurf bisher keine Anerkennung von Einzelkräften in einem Beschäftigungsverhältnis. Diese würde das Angebot und die Versorgung vor Ort jedoch deutlich verbessern und Pflegebedürftigen Flexibilität bei der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags geben. Aus unserer Mitgliedschaft kennen wir unter anderem den Wunsch, Einzelhelfer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung anzustellen und anteilig aus dem Entlastungsbetrag zu finanzieren. Für eine praxisorientierte Umsetzung der Verordnung im Sinne der Pflegebedürftigen wäre es daher wichtig, die Anerkennung von Einzelkräften in einem Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen.

2.1) Sozialversicherungsschutz für ehrenamtliche Einzelhelfende

Auch für die ehrenamtlichen Einzelhelfenden würde dies die Option eröffnen, ihre Tätigkeit als Minijob zu gestalten. Mit Blick auf die kontinuierlich zu erbringende Leistung der Einzelhelfer halten wir es für angebracht, ihnen die Möglichkeit zu geben, einen Sozialversicherungsschutz zu erlangen, Beiträge in die Rentenkasse einzuzahlen und Lücken im Rentenversicherungsverlauf zu verhindern. Der Sozialversicherungsschutz setzt außerdem Anreize, Unterstützung für weitere pflegebedürftige Menschen zu leisten, um dadurch den Rahmen eines Minijobs voll auszunutzen. Für die Quartierspflege und die Versorgung vor Ort wäre das eine weitere Stärkung. Gerade ländliche Gegenden werden davon profitieren.

2.2) Vermeidung von Schwarzarbeit

Fast jeder zweite Haushalt mit Pflegebedürftigen beschäftigt laut dem Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) deutschlandweit eine Haushaltshilfe. Die Arbeit

von Haushaltshilfen muss entsprechend wertgeschätzt werden, denn ohne sie ist ambulante Pflege für viele Familien nicht zu stemmen. Laut IW melden jedoch weniger als 10 Prozent der deutschen Haushalte ihre Haushaltshilfe an. Auch die Haushaltshilfen selbst befürchten bei einer Anmeldung bürokratische Hürden und eine finanzielle Schlechterstellung. Sie verpassen dadurch Sicherheiten wie Urlaubsansprüche, Schutz bei Krankheit, sowie einen lückenlosen Rentenversicherungsverlauf und damit einhergehende Leistungen, wie den Anspruch auf eine Reha und eine Erwerbsminderungsrente. Aus diesem Grund ist die Anerkennung von Einzelkräften in einem Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der UstA-VO der einzig logische Schritt. Sie schafft Wertschätzung und Anerkennung für die längst praktizierte Leistung der Haushaltshilfen bei der Versorgung der Pflegebedürftigen und der Entlastung der pflegenden Angehörigen. Sie stärkt außerdem die ambulante Pflege und die Versorgung in ländlichen Gebieten. Und nicht zuletzt schafft sie Anreize, sowohl für die Haushalte als auch für die Haushaltshilfen, die Arbeit anzumelden und Schwarzarbeit zu vermeiden.

In dem vorliegenden Entwurf wird die fehlende Anerkennung von Einzelkräften in einem Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, aus diesem Grund fällt es besonders schwer, diese Entscheidung nachzuvollziehen. Wir erwarten an dieser Stelle deutliche Nachbesserungen und eine klare Stellungnahme.

2.3) Umsetzung der Anerkennung von Einzelkräften

Die Anerkennung von Einzelkräften kann analog zu § 10 „*Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis*“ der Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO in Nordrhein-Westfalen gestaltet werden.

Diese bestimmt, dass:

„Leistungen, die eine Einzelkraft im Sinne von § 5 Nummer 4 im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 anbietet, gelten für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als nach dieser Verordnung anerkannt, wenn die Einzelkraft

1.[...]

2. durch den Arbeitgeber bei der Sozialversicherung oder im Falle einer geringfügigen Beschäftigung bei der Minijobzentrale gemeldet worden ist“

3.) Qualifikationserfordernisse an Beschäftigte und Ehrenamtliche

Um die Qualität zu sichern, halten wir es für angemessen, wenn Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis für 20 Stunden geschult werden, sofern das Beschäftigungsverhältnis den Rahmen eines Minijobs übersteigt. Dies entspricht der Hälfte der vorgesehenen Schulungsdauer für Beschäftigte in Trägerschaft. Analog zu der Anerkennungsfiktion für ehrenamtliche Einzelhelfende sollte für Minijobber kein weiteres Schulungserfordernis bestehen. Eine Schulung von 20 oder sogar 40 Stunden entspricht nicht der Realität von Minijobs im Rahmen von 558 Euro. Die geplante Reduzierung des genannten Schulungsumfangs für Beschäftigte in Trägerschaft auf 40 Stunden wird begrüßt. Diese verbessert das Gleichgewicht zwischen der Sicherung der Qualität und einem angemessenen Arbeitsaufwand.

Die Entscheidung, die Schulungsanforderungen an ehrenamtliche Einzelhelfende niedrig zu halten, ist zentral, um Pflegebedürftigen die Inanspruchnahme des Entlastungsangebots wirklich zu ermöglichen. Wir begrüßen deswegen die geplante Anerkennungsfiktion anstelle von Pflegekursen entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Auch die Entlastung von Schulungsvoraussetzungen für ehrenamtlich Tätige in Trägerschaft ist positiv zu bewerten. Wir sehen jedoch keine Notwendigkeit, bei der ehrenamtlichen Tätigkeit in Trägerschaft weiterhin auf die Anleitung durch eine Fachkraft zu bestehen. Der damit verbundene Aufwand, die damit verbundenen Kosten und vor allem die damit verbundene Abhängigkeit der Angebote des gesamten Trägers von einer einzelnen Fachkraft sind unverständlich und unverhältnismäßig. Die Unterstützung durch eine Fachkraft sollte jedoch weiterhin gefördert werden und freiwillig möglich sein.

4.) Stimmrecht für Patientenvertreterinnen und -vertreter im Koordinierungsausschuss

Es ist erfreulich, dass die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen nun zwei Personen mit beratender Stimme in den Koordinierungsausschuss entsenden. Eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht für diese Verbände ist gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, sie ist jedoch notwendig, um eine wirkliche Interessenvertretung zu ermöglichen. Dies gilt neben dem Koordinierungsausschuss der UstA-VO für alle Ausschüsse, in denen die Verbände der Pflegebedürftigen nach § 140f SGB V vertreten sind. Wir regen deswegen dringend an, hier einen grundlegenden Schritt zu gehen und mit einer stärkeren Einbeziehung der Interessen der Pflegebedürftigen zu beginnen.

Ein Stimmrecht für die Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege wäre ebenfalls zu begrüßen.

5.) Anerkennung von Verwandten zweiten Grades

Der Ausschluss von Personen, die bis zum zweiten Grad mit der anspruchsberechtigten Person verwandt oder verschwägert sind, erscheint uns nicht zielführend. Da bereits ein Ausschluss von Pflegepersonen nach § 19 SGB XI und von Personen aus der häuslichen Gemeinschaft besteht, sehen wir keine Notwendigkeit, den Kreis der berechtigten Personen über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus zu beschränken. In der Praxis sind es oft Enkel und Enkelinnen, die den direkten Verwandten neben Nachbarn und Bekannten eine zusätzliche Unterstützung und Entlastung bieten könnten.

6.) Landespflegegeld

Die massive Belastung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger gilt es wertzuschätzen und dort, wo es geht, zu entlasten. Besonders mit Blick auf die geburtenstarke Babyboomer-Generation und den damit einhergehenden Anstieg der Pflegebedürftigen muss die ambulante Pflege gestärkt und die finanzielle Belastung der stationären Pflege gesenkt werden. Das Bundesland Bayern unterstützt Pflegebedürftige durch das Landespflegegeld mit jährlich

400 Mio. Euro. NRW stellt allein für die Investitionskostenförderung über 600 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Im Vergleich dazu hat Baden-Württemberg im Landeshaushalt noch sehr viele Kapazitäten zur Entlastung der Pflegebedürftigen offen. Das Landespflegegeld ist der beste Weg der niederschweligen Unterstützung von Pflegebedürftigen. Die direkte Auszahlung ermöglicht es den Pflegebedürftigen, selbst zu entscheiden und zu bewerten, wo das Pflegegeld am besten entlasten kann. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. fordert die Landesregierung deswegen auf, ein aus Landesmitteln finanziertes Pflegegeld in Höhe von 100 Euro im Monat ab Pflegegrad 2 einzuführen.

Hans-Josef Hotz
Landesverbandsvorsitzender

Thomas Schärer
Landesverbandsgeschäftsführer